Werk

Titel: Die Königliche Polizei-Direction der Residenzstadt Hannover an Königliches Amt Le...

Jahr: 1847

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746242093|LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

N: 1120. Bl. 5 Vol. 1846

Hannover, den 3. October 1846.

Die

Königliche Polizei-Direction

der Residenzstadt Hannover

an

Königliches Amt Lemförde.

Zufolge Schlusses des Ausschreibens der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 12. August d. J. (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 5) übersendet die Polizeidirection einen mit Nr. 1 des Polizeiblatts bezeichneten Abdruck solchen Ausschreibens und läßt zugleich mit der Bezeichnung Nr. 2 die erste Ausgabe des Polizeiblatts selbst beigehen.

Je mehr aber sowohl die vollständige Benutzung des Letztern, wie namentlich der Inhalt desselben durch die allseitige Mitwirkung bedingt ist, desto mehr hält die Polizeidirection es dem allgemeinen Interesse entsprechend, sich mit den anderen geehrten Local-Behörden des Königreichs über die Sache selbst näher zu verständigen.

Je einfacher in früheren Zeiten die Verhältnisse, je langsamer und kostspieliger die Beförderung von einem Orte zum andern war, mit desto einfacheren Einrichtungen konnten auch die Zwecke der Fremden- und Sicherheitspolizei erreicht werden und daß man sich mit Recht auf das damals nur Erforderliche beschränkte, davon zeugen die ältern entsprechenden Vorschriften.

Die schlimmern Verbrechen, namentlich gegen das Eigenthum, wurden früher gewöhnlich mit Gewalt, entweder indem starke Verbrecherbanden einzelne Häuser überfielen, oder durch Anhalten auf den Heerstraßen und Wegen verübt; so wie indeß auch in andern Ländern diese Banden, welche zum Theil während der Kriegeszeiten sich hatten bilden können, gesprengt wurden, so trug im hiesigen Königreiche dazu und überhaupt zu erheblicher Verbesserung der Fremden- und Sicherheitspolizei nach den damaligen Bedürfnissen das durch das Reglement vom 25. April 1815 organisirte und durch Reglement vom 30. August 1822 (Gesetzsammlung Abth. I. Nr. 38) vervollständigte Landdragoner- (jetzige Landgendarmerie-) Corps bei.

So trefflich indeß diese Einrichtungen auch wirkten und fortwährend wirken, so waren sie doch nicht mehr genügend, seitdem die schädlichen Personen ihre Verbrechen und Vergehen immer mehr mittelst Anwendung von List und Gewandheit auszuüben begannen und dieselben Fertigkeiten angewandt wurden, um sich der Aufmerksamkeit der Sicherheitsbeamten und der gewöhnlichen Verfolgung zu entziehen.

Die dieserhalb gemachten Erfahrungen riefen die Paßordnung vom 9. Mai 1826 (Gesetzsammlung Abth. I. Nr. 17) und die Vagabonden-Ordnung von demselben Tage (daselbst) in Verbindung mit der Instruction des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii, die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei betreffend, vom 30. Mai 1826 (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 2) hervor, welche ohne irgend nennenswerthe Belästigung des unverdächtigen Publicums bei gehöriger Befolgung ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden und deren Untergebenen, so wie ein Fernhalten oder Beschränken der schädlichen Personen viel mehr, wie früher, sichern.

Die durch Steigerung der List und Gewandheit der schädlichen Personen hervorgerufenen Erfahrungen indeß, daß einzelne der in den obigen Verordnungen und Instructionen enthaltenen Vorschriften noch Raum ließen, um zuweilen sich der Aufmerksamkeit und Verfolgung zu entziehen, so wie daß das gleichmäßige Verfahren der Behörden noch mehr gesichert werden müsse, gaben Anlaß zu den zwei Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii des Innern, die Formulare der Hannoverschen Reisepapiere u. s. w. betreffend, vom 9. Juli 1838 (Gesetzsammlung Abth. I. Nr. 30) und die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei betreffend, vom 28. April 1840 (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 2) und die inzwischen gemachten und ferner zu machenden Erfahrungen werden im, höhern Orts erforderlich erachteten Falle ohne Zweifel seiner Zeit Anlaß geben, auf der im Jahre 1826 gelegten ausgezeichneten Grundlage fortzubauen.

In neuester Zeit hat aber die Wirksamkeit der Eisenbahnen, der damit in Verbindung stehende ungemein schnelle Verkehr und überhaupt der raschere Pulsschlag des merkantilen und socialen Lebens die Nothwendigkeit gezeigt, auf der einen Seite in gewissen unbedenklichen Fällen Erleichterungen eintreten zu lassen, auf der andern Seite aber neue Einrichtungen zu treffen, um zu bewirken, daß die obigen im Allgemeinen wohlthätigen Folgen von schädlichen Personen so wenig, wie möglich, gemißbraucht werden.

In ersterer Beziehung ist, gleichmäßig mit den Regierungen anderer betreffenden Staaten, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, vom 29. Januar 1845 (Gesetzsammlung Abth. I. Nr. 8) und das Ausschreiben Desselben, die Paßkarten betreffend, von demselben Tage (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 1) das Behufige geschehen und ergeben die darin enthal-

tenen Bestimmungen, mit welcher Vorsicht und bei Mißbrauch mit welcher Strenge verfahren werden soll, damit sich nicht schädliche Personen in den Besitz solcher wesentlich erleichterten Legitimationsmittel setzen können.

In letzterer Beziehung dagegen soll durch das anliegende Ausschreiben der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 12. August d. J., neben noch mehrer Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei, offenbar bewirkt werden, daß sämmtliche betreffende Behörden des Königreichs, deren Untergebene und die Königliche Landgendarmerie dasjenige bei einer Behörde Vorgekommene oder erforderlich Erachtete, was für einen größeren Kreis wichtig ist, erfahren und darnach in den geeigneten Fällen einschreiten oder es sonst berücksichtigen können, ohne daß den schädlichen Personen fernerhin Gelegenheit bleibt, zu erfahren, was den Behörden schon bekannt ist und was verfügt wurde, so daß ihnen es dadurch wesentlich erschwert wird, sich der Aufmerksamkeit und Verfolgung zu entziehen.

Besonders wichtig erscheint aber die neue Einrichtung in der Beziehung, daß nun ein Organ vorhanden ist, durch welches ohne Besorgniß vor Mißbrauch oder vor Blosstellung Einzelner in ihren Kreisen dasjenige, was eine einzelne Behörde, oft mit großer Anstrengung und Aufwendung mancher Kosten, ermittelte, nicht in den Acten der einzelnen Behörden vergraben bleibt und nur wieder gegen die betreffende schädliche Person zur Sprache kommt, wenn sie wieder in *demselben* Bezirke sich vergeht, wovor sich die schlimmsten Umhertreiber sorgfältig zu hüten pflegen; daß vielmehr in den geeigneten Fällen das für die Zukunft wichtig Bleibende in dem Polizeiblatte gesammelt und dadurch Gemeingut aller Behörden werden kann.

Daß auf diesem Wege allmählig immer mehr manche Anstrengungen der betreffenden Behörden vermindert und manche schädliche Person, welche ihre wahren Verhältnisse verbirgt, sicherer entlarvt werden wird, liegt auf der Hand.

Doch es können diese Vortheile nur vollständig erreicht werden, ja es kann das Ganze nur gelingen, wenn die geehrten Behörden ihre Unterstützung im vollsten Umfange gewähren, wenn namentlich sie nicht nur ihre Untergebenen zu dem Behufigen anweisen, die in ihrem Bezirke fungirenden Königlichen Landgendarmen im geeigneten Falle sachgemäß aufmerksam machen und requiriren, sondern auch aus ihren Acten und Wahrnehmungen das irgend erheblich Erscheinende der Polizeidirection mittheilen.

Daneben wird sich sehr oft der Fall ereignen, daß hinsichtlich einer im Polizeiblatte vorkommenden Person oder Nachricht eine andere, als die bekanntmachende Behörde durch Nachschlagung ihrer Acten und Register oder durch Anzeigen ihrer Untergebenen oder der Königlichen Landgendarmen Näheres von Erheblichkeit oder doch Vermuthungen ermittelt und bittet dann die

Polizeidirection um schleunige Mittheilung der genauen Thatsachen oder Gründe, um unter Hinweisung auf die frühere Nachricht das Entsprechende in einer der nächsten Nummern nachtragen zu können.

Durch ein solches allmähliges Aneinanderreihen aller über dieselbe Person oder denselben Gegenstand sich im ganzen Königreiche darbietenden Nachrichten wird die Anwendung der gesetzlichen Strenge und namentlich Steigerung immer mehr gesichert werden und die Sicherheitsbehörden werden ihre Anstrengungen mit immer mehrem Erfolge gekrönt sehen.

Hinsichtlich der Mittheilungen selbst würde der Polizeidirection ein Gefallen erzeigt werden, wenn zur Erleichterung des sich hier concentrirenden und oft sehr zu beeilenden Geschäftsganges die für das Polizeiblatt bestimmten Mittheilungen auf gebrochenen Bogen geschrieben würden und wenn zur Raumersparung und leichteren Übersicht das weggelassen würde, was sich nach der Überschrift der Gegenstände von selbst versteht, oder für den durch die Bekanntmachung möglicher Weise zu erreichenden Zweck unwichtig ist, z. B. bei Steckbriefen, daß auf den Verfolgten zu achten und er an die verfolgende Behörde (wenn nicht eine andere ausdrücklich bezeichnet wird) abzuliefern sei, bei Diebstählen und Unterschlagungen von Sachen der Name des Verletzten (wenn dies nicht ausnahmsweise besondern Anhaltspunct giebt) und daß auf die entfremdeten Sachen zu achten, daß sie und der verdächtige Besitzer im Betretungsfalle anzuhalten seien oder daß die Bekanntmachung zu bekanntem Zwecke geschehe.

Außerdem giebt die Polizeidirection gehorsamst anheim, innerhalb der vorschriftsmäßigen Schranken durch die Einleitung des ersten Verfahrens dahin zu wirken, daß die Zahl der Steckbriefe wegen nicht inne gehaltener Zwangspässe nicht zu sehr vermehrt und dadurch theils der Raum beengt, theils für die, welche das Polizeiblatt zu gebrauchen haben, der Überblick ohne Noth erschwert wird; das Ausschreiben des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 15. December 1818 (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 16) schreibt bei Personen, welchen nur leichte polizeiliche Vergehen oder Mängel im Passe oder dessen Visirung zur Last fallen, welche jedoch nicht verdächtig, noch weniger der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, vor, einen Zwangspaß zu ertheilen, wenn letzterer zur Erreichung des Zwecks genügt; allein in wirklichen Vagabondenfällen muß nach §. 3 der Vagabonden-Ordnung vom 9. Mai 1826 behuf Anwendung des richtigen, in den beiden möglichen Fällen so wesentlich verschiedenen Verfahrens feststehen, ob der Angehaltene wirklich ein Inländer oder aber ein Ausländer ist und außerdem wird, wenn bei der anhaltenden Behörde sonstige Nachweise nicht vorliegen, es in der Regel doch erst einer Erklärung der allein im Besitze aller Nachrichten sich befindenden inländischen Heimathsbehörde bedürfen, ob das im §. 1 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, das Verfahren bei Ertheilung von Zwangspässen betreffend, vom 12. Au-

gust 1846 (Gesetzsammlung Abth. II. Nr. 6) bestimmte Erforderniß „daß die Fortschaffung der Vagabonden an die Heimathsbehörde mittelst Bedeckung nicht erforderlich ist" im betreffenden Falle vorliegt.

Werden namentlich Personen, welche sich zwecklos, beharrlich bettelnd oder sonst schädlich umhertreiben, ohne Verhandlung mit der Heimathsbehörde mittelst Zwangspasses abgesandt, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie unter Nichtachtung des Letzteren mit seltenen Ausnahmen dies fortsetzen, der gesetzliche Zweck nicht oder sehr spät erreicht wird, und die Steckbriefe sich ohne Noth mehren, während es doch in den geeigneten Fällen das Sicherste ist, sie dahin mittelst Transports vorführen zu lassen, wo sie die gesetzliche Strafe und unter Umständen die Confinirung so wie Anhalten zur regelmäßigen Arbeit (verglichen Verfügung des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii in Gesetzsammlung vom Jahre 1826 Abth. III. Haupt-Nr. 5 Seite 81) erwartet.

Durch ungeeigneten Gebrauch der Zwangspässe, welcher nach dem Ausschreiben vom 12. August d. J., die Ertheilung derselben betreffend, offenbar nicht hat befördert werden sollen, setzt man sich denselben Nachtheilen aus, unter welchen anscheinend die Polizeiverwaltung im Königreiche Preußen lange gelitten hat und noch jetzt leidet, indem dort die betreffenden polizeilichen Blätter von Steckbriefen gegen solche Personen angefüllt zu sein pflegen, welche ohne Weiteres Zwangspässe erhielten, indeß nicht nur am Bestimmungsorte nicht anlangten, sondern auch sehr oft dort gar nicht bekannt sind, so daß man nicht einst ihren rechten Namen und Heimath kennt, wohl aber in einzelnen glücklichen Fällen ermittelte, daß sich unter dem falschen Namen sehr gefährliche Personen verbargen, welche gleich nach Empfang des Zwangspasses ihr schädliches Treiben wieder fortsetzten; ein, auch in einigen andern Ländern vorkommendes Verfahren, gegen dessen Nachtheile wenigstens das hiesige Königreich durch die Bestimmung im §. 9 des gedachten Ausschreibens vom 12. August 1846 thunlichst geschützt zu werden Aussicht hat.

Wird durch gefällige möglichste Berücksichtigung der obigen Bemerkungen die Mühe und der Raum im Polizeiblatte möglichst gespart und Überladung der Gebrauchenden verhütet, so wird um so mehr für das wirklich Wichtige geschehen können und in dieser Beziehung wird um ausführliche Mittheilung gebeten.

Dabei erlaubt sich die Polizeidirection, besonders auf die Signalements aufmerksam zu machen; die gewöhnlichen desfallsigen Angaben, welche nur sichern, daß man bei sonst schon vorliegenden Umständen daraus zu Zeiten abnehmen kann, ob der Befragliche diejenige Person, auf welche man sonst wohl vermuthen könnte, nicht ist, genügen für diejenigen Fälle, welche in das Polizeiblatt gehören, in der Regel nicht und schon der §. 13 des beigehenden Ausschreibens vom 12. August d. J. weiset auf die besondern Kennzeichen am ganzen Körper hin.

Sehr selten kommt eine Person vor, an deren Körper sich nicht, oft ohne daß sie es selbst weiß, ein bleibendes besonderes Kennzeichen bei genauer Untersuchung findet, welches, wenn es constatirt wird, die Identität mit einem schon Vorgekommenen herausstellt oder doch die Wiedererkennung bei künftigem Ergreifen sichert.

Es könnten noch aus neuester Zeit Fälle aufgeführt werden, in welchen nach schon länger gedauerter Untersuchung die veranlaßte genaue Besichtigung herausstellte, daß Namen oder Zeichen auf dem Arme eingeätzt waren, was die von der Angabe abweichenden Persönlichkeiten feststellen ließ, daß der Verhaftete beschnitten war, so daß man die Identität nur unter Juden zu suchen hatte u. s. w.

In den Fällen, in welchen wegen Anstandes oder aus sonstigen Gründen Bedenken eintreten sollten, wird der Gefängnißarzt oder die Frau des Gefangenwärters u. s. w., selbst ohne daß es auffällt, behufige Nachrichten ergänzen können.

Was dann den Gebrauch des Polizeiblatts betrifft, so hebt die Polizeidirection ausdrücklich hervor, daß nach dem anliegenden Ausschreiben vom 12. August d. J. jedes Exemplar nur zum amtlichen eignen Gebrauche des Empfängers bestimmt ist und bemerkt ausdrücklich, daß nach einem besondern Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 29. August d. J., ohne besondere Genehmigung des Letzteren an andere Behörden und Personen, als das hierher gelangte Verzeichniß angiebt, das Polizeiblatt nicht gelangen soll.

Die Gründe für diese Maßregel dürften zum Theil schon aus dem Obigen zu entnehmen sein und hat die Polizeidirection außerdem sich ausdrücklich hiermit außer Verantwortlichkeit erklären wollen, wenn durch nicht amtlichen eignen Gebrauch Verwicklungen oder Reclamationen entstehen sollten.

Die Polizeidirection bittet die geehrten Behörden, Ihre Untergebenen hierauf ausdrücklich aufmerksam machen zu wollen.

Der Plan, welchen die Polizeidirection innerhalb der ihr durch das anliegende Ausschreiben vom 12. August d. J. gewordenen Vorschriften zu verfolgen beabsichtigt, wird sich, soweit er in der Anlage nicht enthalten, auch im Obigen nicht schon ausdrücklich besprochen ist, aus den einzelnen Nummern des Polizeiblatts herausstellen und hebt sie ausdrücklich hervor, daß sie besonders bei der so wichtigen Rubrik der „gemeinschädlichen Umhertreiber" auf die bereitwillige und möglichst umfassende Unterstützung der geehrten Behörden zu rechnen sich erlaubt.

So sehr auch Manche, welche in ihrem Wirkungskreise bisher Gelegenheit zu tieferm Eindringen nicht hatten, glauben mögen, daß solche gemeinschädliche Umhertreiber sich nur sehr einzeln, nur als seltene Ausnahme darstellen, so hat doch die sich jährlich, in größern Kreisen fast täglich erneuernde Erfahrung längst gelehrt, daß die Sicherheitsbeamten es mit einer großen Verbrecherclasse zu thun haben, deren Mitglieder stets oder doch häufig mit

Familie umherziehen, bei oberflächlicher Betrachtung als durch genügende Papiere legitimirt sich darstellen, während oft nur ein Zufall, mit Sicherheit aber ein tieferes Eingehen auf ihre Verhältnisse sie in ihrer ganzen Gefährlichkeit und Schädlichkeit erscheinen läßt, wo sich dann gewöhnlich zeigt, daß die in ihrem Besitze sich findenden Papiere irgend ein Mal durch List, Betrug oder Bestechung des Unterpersonals erschlichen und dann von Jahr zu Jahr in passenden Orten erneuert wurden, daß sie selbst aber bei tieferm Eingehen beharrlich ihre wahren Verhältnisse im Dunkeln zu halten sich bestreben und wenigstens sich als heimathslos darstellen, um zu versuchen, nicht dahin zurückgetrieben zu werden, von wo sie oder ihre Eltern eindrangen oder wo sie ein durch ihre Thaten ihnen verleidetes Domicil haben.

Reichliche Auskunft über das Treiben und die Persönlichkeit vieler solcher gemeinschädlichen Umhertreiber geben, außer einigen ältern, kaum mehr brauchbaren polizeilichen Werken folgende:

Christensen Beschreibung der in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften Verbrecher. 3 Theile (Kiel 1819).

Schwenke Notizen über jüdische Gauner und Spitzbuben (Cassel 1819).

Hessische Criminalbeamte Nachrichten von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel (Cassel 1822).

Stuhlmüller vollständige Nachr. über Gaunerbanden (Plassenburg 1823).

Giese Notizen über Gauner und Vagabunden (Celle 1828).

Eberhard polizeiliche Nachrichten über Gauner (Th. I. Coburg 1828, Th. II. Gotha 1833, Th. III. Gotha 1835).

Thiele Nachrichten über die berüchtigtsten jüdischen Gauner (Th. I. Berlin 1840, Th. II. daselbst 1843, Th. III. fehlt leider noch).

Merkersche Mittheilungen für Sicherheitspflege seit 1819 zuerst in Erfurt und jetzt seit lange in Berlin unausgesetzt erscheinend.

Eberhard allgemeine Polizei-Anzeigen für Thüringen, Franken und Sachsen, seit 1835 in Gotha unausgesetzt erscheinend.

Der Wächter, Polizei-Anzeigen für Norddeutschland, seit 1838 in Bützow regelmäßig erscheinend.

Alle diese polizeilichen Werke, welche nach den getroffenen Einrichtungen nur den Behörden und einzelnen Sicherheitsbeamten zugänglich sein sollen, lassen keine Zweifel darüber, daß das obige große Übel vorhanden ist und noch stets fortdauert; sie geben aber auch oft einen Leitfaden in dem Labyrinthe, welches durch List und Betrug der befraglichen Personen, durch ihre das ganze Leben hindurch erlernte und geübte Taktik und durch Vorschub, welchen Unachtsamkeit oder Schlimmeres ihnen oft leistet, entstanden ist.

Zur Bekämpfung dieses Übels, folgeweise auch zur Beseitigung unbegründeter Ansprüche gefährlicher Personen auf ein Wohnrecht im Königreiche, wird das Hannoversche Polizeiblatt wesentlich beitragen können, wenn der Redaction die vollständige Unterstützung der geehrten Behörden zu Theil wird.

Auch für Criminalbehörden wird dann gleichfalls in dieser Beziehung das Polizeiblatt wichtig werden können, indem theils manche schädliche Subjecte vor dem Begehen eines Verbrechens entfernt werden, theils die allmähligen Sammlungen im Polizeiblatte oft noch mehr Licht über einzelne Personen und über die Taktik dieser ver-

schlagenen Verbrecher verbreiten, wie es eine umfassende Correspondenz im einzelnen Falle bewirken kann, da man oft nicht weiß, wohin man sich zu wenden habe, theils endlich auch weil Gelegenheit zu Aufrufen und Anfragen im Polizeiblatte gegeben ist, ohne Gefahr zu laufen, daß die nicht verhafteten Betheiligten das Behufige erfahren.

Schließlich hebt die Polizeidirection noch für die betreffenden geehrten Polizeibehörden einen sich auf den §. 14 der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 30. Mai 1826, die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend, beziehenden Gegenstand hervor; dort ist vorgeschrieben, daß in den betreffenden Orten die Gastwirthe einen Auszug aus ihrem Fremdenbuche täglich der Polizeibehörde einreichen sollen und jüngst ist von mehren Königlichen Oberbehörden schon verfügt und wird von den Übrigen wohl noch bald bestimmt werden, daß das Behufige am Ende jeden Monats der Polizeidirection zugesandt werden soll.

Es können hiebei nur die Zwecke vorliegen, theils die im §. 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 9. Juli 1838 und §. 15 des anliegenden Ausschreibens vom 12. August d. J. der Polizeidirection übertragenen Vorarbeiten wegen der Paßcontrole vollständiger zu erledigen, theils in Beziehung auf die Redaction des Polizeiblatts daraus Spuren zu entnehmen und ist daher eine genaue Angabe der Namen, des Wohnorts und hinsichtlich der dazu verpflichteten Personen der Ausstellungsbehörde und des Datum des Legitimationspapiers wichtig.

Die in der jüngsten Zeit gemachte Erfahrung hat indeß ergeben, daß theils Blätter, welche keine Reisende enthalten, miterfolgten, welche für die Localbehörde wichtig sein mögen, um die Anzeige zu haben, daß in dem betreffenden Wirthshause für das Mal Niemand einkehrte, welche hier aber keinen Werth haben; daß theils aber die Auszüge einzelner Behörden wegen des großen dort herrschenden Verkehrs starke Stöße bilden, was nicht unbedeutende Porto-Kosten für hier und bei nothwendiger Rücksendung für die Absendungsbehörde veranlaßt, da die Polizeidirection für Zu- und Absendungen in Polizeisachen nur bis zu acht Loth (in Criminal- und Armensachen Acten-Pakete bekanntlich, gleichwie die andern Behörden, bis zu 20 Pfund) die Portofreiheit genießt.

In letzterer Beziehung giebt die Polizeidirection gehorsamst anheim, namentlich in den verkehrreichern Orten dem Beispiele mehrer Behörden zu folgen, welche täglich in eine, den Fremdenbüchern entsprechende, nur durch den Namen des Wirths vermehrte Tabelle die in allen Wirthshäusern eingekehrten Fremden zusammentragen lassen, was auch zu manchen sonstigen polizeilichen Zwecken sich hier seit lange als nützlich erprobte und dann diese Monatstabelle hierher zu senden, bis zu deren schleuniger Rücksendung sich die betreffende Behörde mit den Auszügen oder Fremdenbüchern im betreffenden Falle wird helfen können.

Grahn. **G. Wermuth, Dr.**